

POSTULAT von Tobias Langenegger (SP, Zürich), Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon), André Müller (FDP, Uitikon) und Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich)

betreffend Auslegeordnung bezüglich Steuerabzügen bei natürlichen Personen im Kanton Zürich

Der Regierungsrat wird eingeladen in einem Bericht eine Auslegeordnung über die Steuerabzüge bei natürlichen Personen vorzunehmen. Dabei sollen pro Steuerabzug einerseits die Mindererträge bei den Staats- und Gemeindesteuern berechnet, andererseits eine Wirkungsanalyse erstellt werden, die aufzeigt, ob durch den Steuerabzug das gewollte politische Ziel erreicht wird.

Tobias Langenegger
Cristina Cortellini
André Müller
Selma L'Orange Seigo

Begründung:

Im Kanton wurden verschiedene Vorstösse zu einzelnen Steuerabzügen behandelt, respektive stehen noch an. Dabei wird aber nie eine Gesamtbetrachtung vorgenommen im Sinne einer Kosten-Wirkungs-Analyse. Diese wäre aber von Bedeutung, insbesondere auch in Bezug auf den vorgesehenen Systemwechsel zur Individualbesteuerung, aber auch in Bezug auf die Forderung, das Steuersystem und vor allem die Steuererklärung zu vereinfachen (Stichwort «Bierdeckel»).

Der Kanton Zug hat am 21. Februar 2011 zusammen mit der eidgenössischen Steuerverwaltung eine grosse Auslegung unter dem Titel «Steuerabzüge: Wer profitiert?» gemacht. Zentrale Fragen dabei waren die Höhe der Einnahmeausfälle durch Steuerabzüge, sowie die Interdependenz zwischen Steuerabzügen und Steuerprogression. Zusätzlich soll im hier verlangten Bericht der Frage nachgegangen werden, ob die Steuerabzüge die politisch gewollten ausserfiskalischen Wirkungen auch tatsächlich erreichen. Denn heute ist sehr wenig Wissen vorhanden, welche Effekte die Steuerabzüge effektiv haben und wie hoch die Mitnahmeeffekte sind. De facto soll ja mit jedem Steuerabzug (von Fremdbetreuung über Weiterbildung bis zu Sanierung der eigenen Liegenschaft) ein politisches Ziel, ein gesellschaftliches Verhalten, mit weniger Aufwand und Kosten als mit direkten Staatsbeiträgen erreicht werden. Ob die Steuerabzüge aber jeweils die gewünschte Wirkung erzielen, ist offen. Diese Wissenslücke soll geschlossen werden – insbesondere im Hinblick auf die oben erwähnten national vorgesehenen Steuerreformen bei den natürlichen Personen.

Es wird darum gebeten, dass bei jedem Steuerabzug separat aufgezeigt wird, was bei diesem von Bundesrecht her vorgegeben ist, welchen Spielraum der Kanton hat und wie viele natürliche Personen in welcher Grössenordnung in den letzten Steuerjahren davon Gebrauch gemacht haben. Idealerweise arbeitet das kantonale Steueramt für die Erarbeitung dieses Berichts mit der eidgenössischen Steuerverwaltung zusammen, um das dort vorhandene methodische Wissen bezüglich Steuerabzügen bestmöglich einzubeziehen.